Stand Januar 2019

Ablaufschema bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspukte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG / § 8b SGB VIII Berufsgeheimnisträger

Wichtig: Lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung

akute Gefährdung

Bei akuter Gefährdung wird sofort das Jugendamt informiert.

Bekannte Bezirkssozialarbeiter oder jeweilige Zentrale:

Aschendorf: 04962-501 0

Meppen: 05931-44 0

Lingen: 0591-84 0

außerhalb der regulären Dienstzeiten: Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Rettungsleitstelle **Tel.: 112**

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte

Kollegiale Beratung
(u.a. mit Klassenlehrer, Schulsozialarbeiter, Schulleitung, Schulpsychologie)
Meldung an Schulleitung

→ kein Gefährdungsrisiko (Verfahren beendet)

Gespräch
mit Sorgeberechtigten / Eltern, dem Kind / Jugendlichen soweit dadurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird
Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen

→ kein Gefährdungsrisiko (Verfahren beendet)
- Hilfen werden angenommen
- Verlaufsbeobachtung (Hilfeakzeptanz, Problemeinsicht)

Sorgeberechtigte / Eltern zeigen keine Einsicht bzw. nehmen Angebote nicht an

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(s. Liste der Fachberatungsstellen)

→ kein Gefährdungsrisiko (Verfahren beendet)

Gespräch
mit Sorgeberechtigten / Eltern, dem Kind / Jugendlichen soweit dadurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird
Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen

→ kein Gefährdungsrisiko (Verfahren beendet)
- Hilfen werden angenommen
- Verlaufsbeobachtung (Hilfeakzeptanz, Problemeinsicht)

Sorgeberechtigte / Eltern zeigen keine Einsicht bzw. nehmen Angebote nicht an

Überführung des Falles in die Zuständigkeit des Jugendamtes

(Kontakt s.o.)

Offenbarungsbefugnis / Mitteilung an das Jugendamt

(Sorgeberechtigte / Eltern werden im Vorfeld über die Mitteilung an das Jugendamt informiert, sofern dadurch der Schutz des Kindes / Jugendlichen nicht gefährdet ist)